

Anlage 1 (Änderungen, die am 1. Juni 2024 in Kraft treten)

1. Kirchliche Wahlordnung

vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118),
zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2018
(Abl. 68 S. 305, 306 und Abl. 68 S. 307), vom 23. März 2019 (Abl. 68 S. 718), vom
19. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 726, 727) und vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1, 5)

§ 7 KWO

Ortswahlausschuß

- (1) Der Kirchengemeinderat bestellt aus der Zahl der wahlberechtigten volljährigen Kirchengemeindeglieder einen Ortswahlausschuß und bestimmt dessen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Mitarbeitende der betreffenden Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde können Mitglieder des Ortswahlausschusses sein, wenn sie in einer Kirchengemeinde der Landeskirche wahlberechtigt sind. Der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des Ortswahlausschusses müssen wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde sein. Die Mitglieder des Ortswahlausschusses sind an Weisungen nicht gebunden. Wahlbewerber und solche Gemeindeglieder, die nach § 27 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung als Kirchengemeinderäte von einer Entscheidung zum Vorteil oder Nachteil eines der Wahlbewerber ausgeschlossen wären, können nicht zu Mitgliedern des Ortswahlausschusses bestellt werden. Sie scheiden aus, wenn ein entsprechender gültiger Wahlvorschlag eingeht.
- (2) Der Ortswahlausschuß besteht aus drei oder fünf Mitgliedern und mindestens ebenso vielen Stellvertretern. Scheiden Mitglieder oder Stellvertreter aus dem Ortswahlausschuss aus, so beruft der Ortswahlausschuss Nachfolger. Ist Beschlussunfähigkeit des Ortswahlausschusses gegeben, so bestellt der Kirchengemeinderat nach Absatz 1 die Nachfolger.
- (3) Die Mitglieder des Ortswahlausschusses und ihre Stellvertreter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit vom geschäftsführenden Pfarrer mit Handschlag auf gewissenhafte, gerechte und unparteiische Amtsführung und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich.
- (4) Beschlüsse des Ortswahlausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung für das Verfahren des Kirchengemeinderats und für die Gültigkeit seiner Beschlüsse entsprechend anzuwenden.
- (5) Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Abstimmungsbezirke gebildet, so wird für jeden Abstimmungsbezirk ein örtlicher Wahlausschuß-Stimmbezirksausschuss bestimmt, dem auch Mitglieder des Ortswahlausschusses angehören können. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend. In ihrem Abstimmungsbezirk sind die

~~örtlichen Wahlausschüsse Stimmbezirksausschüsse~~ für alle Entscheidungen im Rahmen der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses nach den §§ 22 bis 24, 27, 28, 30 Abs. 1, 53 und 54 anstelle des Ortswahlausschusses zuständig.

§ 8 KWO Anlegung

(1) Der Kirchengemeinderat hat für jeden Abstimmungsbezirk spätestens bis zum 43. Tag vor der Wahl eine Wählerliste (~~Kartei~~) aufgrund des Gemeindegliederverzeichnisses anzulegen. In die Wählerliste sind die nach § 2 wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder aufzunehmen.

(2) Wählen kann nur, wer in die Wählerliste aufgenommen ist.

(3) Der Kirchengemeinderat (Gesamtkirchengemeinderat) kann beschließen, daß in die Wählerliste nur diejenigen nach § 2 wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder aufgenommen werden, die sich nach § 9 zur Wählerliste angemeldet haben.

§ 10 KWO Prüfung und Auflegung

(1) Der Kirchengemeinderat prüft die Wählerliste nach § 2 und schließt sie im Zeitraum vom 64. Tag bis zum 43. Tag vor dem Wahltag vorläufig ab.

(2) Der Gemeinde wird im Hauptgottesdienst und in anderer geeigneter Weise öffentlich mitgeteilt, dass die Wählerliste vom 41. bis zum 37. Tag vor dem Wahltag mindestens ~~drei-zwei~~ Stunden täglich zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und dass gegen die Wählerliste innerhalb dieses Zeitraums bis zum 37. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr bei Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Einsprache eingelegt werden kann.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person in die Wählerliste eingetragenen Daten zu überprüfen. Um innerhalb dieses Zeitraums die Daten von anderen in die Wählerliste eingetragenen Personen zu überprüfen, müssen Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste ergeben kann. Die Daten von Wahlberechtigten, für die im Gemeindegliederverzeichnis eine Auskunftssperre besteht, dürfen nicht eingesehen und überprüft werden. Macht ein Wahlberechtigter Tatsachen glaubhaft, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnis hinsichtlich solcher Wahlberechtigter ergeben kann, so prüft dies der Kirchengemeinderat in diesen Fällen von Amts wegen.

§ 11 KWO Bescheinigung über Aufnahme in die Wählerliste

Über die Aufnahme in die Wählerliste ist dem Wahlberechtigten durch den Kirchengemeinderat eine Bescheinigung auszustellen, die bei der Wahl als Ausweis dient. ~~In Abstimmungsbezirken, in denen die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder dem Ortswahlausschuß persönlich bekannt sind, kann die Ausstellung der Bescheinigung unterbleiben.~~

§ 12 KWO

Abschluß der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist ~~14 Tage mit Ablauf des dritten Tages~~ vor dem Wahltag abgeschlossen, soweit keine unerledigten Einsprachen vorliegen. Der geschäftsführende Pfarrer oder sein ordentlicher Stellvertreter im Pfarramt bestätigen, dass die Wählerliste fristgemäß zur Einsichtnahme bereitgehalten wurde und welche Einsprachen noch unerledigt sind. Im Falle der Anmeldung zur Wählerliste (§ 9) ist außerdem zu bestätigen, daß die Wahlberechtigung der einzelnen nachgeprüft ist.

(2) Bis zum Abschluß der Wählerliste kann der Kirchengemeinderat diese berichtigen und Änderungen im Gemeindegliederbestand nachtragen. Mit dem Abschluß der Wählerliste geht diese Befugnis auf den Ortswahlausschuß über, der hierzu eines einstimmigen Beschlusses bedarf.

§ 16 KWO

Einreichung

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am ~~37~~51. Tag vor dem Wahltag bis 18:00 Uhr beim geschäftsführenden Pfarramt der Kirchengemeinde einzureichen. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge werden dem Einsender zurückgegeben. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Zeitpunkt ihres Einganges ist aktenkundig zu machen.

§ 18 KWO

Gesamtwahlvorschlag

(1) Der Ortswahlausschuß stellt alle gültigen Wahlvorschläge zum Gesamtwahlvorschlag zusammen und teilt das Ergebnis dem Kirchengemeinderat mit. Der Gesamtwahlvorschlag soll mehr Namen enthalten als Kirchengemeinderäte zu wählen sind.

~~(2) Sind innerhalb der Frist des § 16 Abs. 1 keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht worden, die zusammen mindestens so viele Namen enthalten, wie Kirchengemeinderäte zu wählen sind, so setzt der Kirchengemeinderat für die Einreichung von Wahlvorschlägen eine Nachfrist von einer Woche. Die Nachfrist beginnt mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe.~~

(2) Sind innerhalb der Frist des § 16 Absatz 1 keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht worden, die zusammen mindestens so viele Namen enthalten, wie Kirchengemeinderäte zu wählen sind, so gilt für die Einreichung von Wahlvorschlägen eine Nachfrist von einer Woche. Die Nachfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntgabe, die durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats zu veranlassen ist

(3) Hat eine Kirchengemeinde trotz Verlängerung der Einreichungsfrist keinen gültigen Gesamtwahlvorschlag zustande gebracht (Absatz 2), so hat der geschäftsführende Pfarrer oder dessen ordentlicher Stellvertreter im Pfarramt eine Gemeindeversammlung einzuberufen, die die erforderlichen Wahlvorschläge aufstellt. Kommen auch auf diese Weise die erforderlichen Wahlvorschläge nicht zustande, so findet keine Wahl statt; in diesem Fall bestellt der Oberkirchenrat nach

§ 35 Kirchengemeindeordnung für die Kirchengemeinde eine Verwaltung, die dafür zu sorgen hat, daß bald eine Wahl stattfindet.

§ 24 KWO Wahlvorgang

(1) Die Abstimmung geschieht in der Weise, daß der Wähler an die Wahlurne tritt, seinen Namen angibt, sich durch Abgabe der Bescheinigung über seine Aufnahme in die Wählerliste (§ 11) oder in anderer Weise ausweist und, sobald seine Stimmabgabe in der Wählerliste vorgemerkt ist, seinen Stimmzettel nach der Kennzeichnung so faltet, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und in die Wahlurne legt.

~~(2) Der Kirchengemeinderat kann die Verwendung von Wahlumschlägen beschließen. In diesem Fall haben die Wähler nach der Vormerkung in der Wählerliste die Stimmzettel im amtlichen Wahlumschlag in die Urne zu legen. Bei der Wahl sind Wahlumschläge zu verwenden. Die Wähler haben nach der Vormerkung in der Wählerliste die Stimmzettel im amtlichen Wahlumschlag in die Urne zu legen. Dieser darf keine äußeren Kennzeichen haben. Wahlumschläge, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.~~

(3) Stellvertretung bei der Wahl ist unzulässig.

(4) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler, sofern dadurch die Wahlhandlung nicht gestört wird. Wer im Wahlraum kein angemessenes Benehmen an den Tag legt, kann vom Ortswahlausschuß hinausgewiesen werden.

~~—§ 25~~

~~Briefwahlschein~~

~~(1) Ein Wähler, der verhindert ist, zur Wahl zu kommen, erhält auf Antrag einen Briefwahlschein.~~

~~(2) Dieser Antrag kann nach Zustellung der Wahlbescheinigung bis zum dritten Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr schriftlich oder mündlich beim Ortswahlausschuß, in dessen Wählerliste der Wähler eingetragen ist, gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Ortswahlausschuß zusammen mit dem Stimmzettel, dem amtlichen Wahlumschlag und einem Wahlbriefumschlag erteilt.~~

~~(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken.~~

§ 25a

Allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen

~~(1) Den wahlberechtigten Gemeindegliedern werden in der Regel zusammen mit der Wahlbenachrichtigung nach § 11 die Unterlagen nach § 25 Absatz 2 zugesandt. In diesem Fall gilt die Wahlbenachrichtigung nach § 11 auch als Briefwahlschein. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe nach §§ 20 bis 24 bleibt hiervon unberührt.~~

~~(2) Der Kirchengemeinderat kann beschließen, dass keine allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen nach Absatz 1 durchgeführt wird. Der Beschluss muss bis zum 55. Tag vor der Wahl gefasst werden. In Gesamtkirchengemeinden soll die Handhabung einheitlich sein.~~

§ 25a

Zusendung der Briefwahlunterlagen

Den wahlberechtigten Gemeindegliedern werden zusammen mit der Wahlbenachrichtigung nach § 11 der Stimmzettel, der amtlichen Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag zugesandt. Die Wahlbenachrichtigung nach § 11 gilt als Briefwahlschein. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe nach §§ 20 bis 24 bleibt hiervon unberührt.

§ 28 KWO

Beurteilung der Stimmzettel

(1) Namen, die dem Stimmzettel (Gesamtwahlvorschlag) neu hinzugefügt wurden, bleiben unberücksichtigt.

(2) Ungültig sind:

Andere als die vom Ortswahlausschuß ausgegebenen Stimmzettel; Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind oder aus anderen Gründen den Willen des Wählers nicht erkennen lassen; Stimmzettel, die ihrem ganzen Inhalt nach durchgestrichen sind oder einen Vorbehalt oder eine Verwahrung in bezug auf ihren ganzen Inhalt oder einen auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthalten; Wahlumschläge, die keinen Stimmzettel enthalten.

~~(3) Stimmzettel, die den Willen des Wählers wenigstens teilweise erkennen lassen oder teilweise ohne Vorbehalt oder Verwahrung abgegeben wurden, sind insoweit gültig.~~

(4~~3~~) Hat ein Wähler mehr Stimmen abgegeben, als ihm nach § 23 Abs. 2 zustehen, so gelten nur die Wahlbewerber als gewählt, die der Wähler durch Stimmenhäufung oder in anderer Weise bevorzugt gekennzeichnet hat.

~~(54)~~ Bei der Briefwahl ist außerdem die Stimmabgabe ungültig, wenn der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen, dem Stimmzettel kein mit der vorgesehenen Versicherung versehener Briefwahlschein beigelegt ist.

§ 38

Wahlkreise, Mehrheitswahl

(1) Die zur Landessynode zu wählenden Synodalen (§ 4 Abs. 2 Kirchenverfassungsgesetz) werden in den Wahlkreisen von den wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern in direkter Wahl gewählt. Die Wahlberechtigung der Kirchengemeindeglieder bestimmt sich nach den §§ 2 und 13.

(2) Die Wahl ist geheim und findet als Mehrheitswahl statt.

~~(3) Die Wahlkreise bestehen aus folgenden Kirchenbezirken und wählen als Synodale:~~

Wahlkreis		Laien	Theologen
1	Kirchenkreis Stuttgart	4	2
2	(unbesetzt)		
3	(unbesetzt)		
4	Ludwigsburg	2	2

	Marbach		
5	Esslingen	2	2
	Bernhausen		
6	Leonberg	2	4
	Mühlacker		
7	Vaihingen-Ditzingen	2	4
8	Besigheim	2	4
	Brackenheim		
9	Heilbronn	2	4
10	Weinsberg- Neuenstadt Öhringen	3	4
11	Künzelsau	2	4
	Schwäbisch-Hall		
	Gaildorf		
12	Crailsheim	2	4
	Blaufelden		
	Weikersheim		
13	Waiblingen	3	2
	Backnang		
14	Schorndorf	3	4
	Schwäbisch-Gmünd		
15	Aalen	3	4
	Heidenheim		
16	Göppingen	3	4
	Geislingen/St.		
17	Kirchheim/Teck	3	4
	Nürtingen		
18	Böblingen	3	4

	Herrenberg		
19	Freudenstadt	2	4
	Sulz/Neckar		
20	Calw-Nagold	3	4
	Neuenbürg		
21	Tuttlingen	3	2
	Balingen		
22	Tübingen	3	4
23	Reutlingen	2	4
24	Bad Urach-Münsingen	2	4
25	Ulm/Donau	2	4
	Blaubeuren		
26	Ravensburg	2	2
	Biberach		

(3) Die Wahlkreise haben folgende Wahlkreisnummer und Bezeichnung, bestehen aus folgenden Kirchenbezirken und wählen als Synodale:

<u>Nummer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Kirchenbezirke</u>	<u>Laien</u>	<u>Theologen</u>
<u>1</u>	<u>Stuttgart</u>	<u>Kirchenkreis Stuttgart</u>	<u>4</u>	<u>2</u>
<u>2</u>	<u>Esslingen</u>	<u>Esslingen, Kirchheim, Bernhausen, Nürtingen</u>	<u>5</u>	<u>3</u>
<u>3</u>	<u>Böblingen</u>	<u>Böblingen, Leonberg, Herrenberg</u>	<u>4</u>	<u>2</u>
<u>4</u>	<u>Ludwigsburg</u>	<u>Ludwigsburg, Vaihingen- Ditzingen, Marbach, Besigheim</u>	<u>6</u>	<u>3</u>
<u>5</u>	<u>Rems-Murr</u>	<u>Waiblingen, Backnang, Schorndorf</u>	<u>5</u>	<u>3</u>
<u>6</u>	<u>Heilbronn, Enzkreis</u>	<u>Heilbronn, Brackenheim, Mühlacker</u>	<u>3</u>	<u>2</u>
<u>7</u>	<u>Schwäbisch Hall</u>	<u>Schwäbisch Hall, Gaildorf, Crailsheim, Blaufelden</u>	<u>3</u>	<u>2</u>
<u>8</u>	<u>Ostalb- Heidenheim</u>	<u>Aalen, Schwäbisch Gmünd, Heidenheim</u>	<u>3</u>	<u>2</u>
<u>9</u>	<u>Ulm, Göppingen</u>	<u>Ulm, Blaubeuren, Geislingen, Göppingen</u>	<u>5</u>	<u>2</u>
<u>10</u>	<u>Biberach, Ravensburg</u>	<u>Biberach, Ravensburg</u>	<u>3</u>	<u>2</u>
<u>11</u>	<u>Reutlingen</u>	<u>Reutlingen, Bad Urach- Münsingen</u>	<u>4</u>	<u>2</u>
<u>12</u>	<u>Tübingen, Zollernalb</u>	<u>Tübingen, Balingen</u>	<u>4</u>	<u>2</u>

<u>13</u>	<u>Rottweil</u>	<u>Tuttlingen, Sulz</u>	<u>3</u>	<u>1</u>
<u>14</u>	<u>Hohenlohe-Weinsberg</u>	<u>Weinsberg-Neuenstadt, Öhringen, Künzelsau, Weikersheim</u>	<u>4</u>	<u>2</u>
<u>15</u>	<u>Calw, Freudenstadt</u>	<u>Calw-Nagold, Neuenbürg, Freudenstadt</u>	<u>4</u>	<u>2</u>

§ 45 KWO

Inhalt

(1) Der Wahlvorschlag enthält – für Theologen und Laien getrennt – in zahlenmäßig geordneter Reihenfolge die Namen der Bewerber; ihr Name, Beruf und Wohnort, sind anzugeben. Er darf nicht mehr als dreimal soviel Theologen und Laien enthalten, als solche zu Synodalen zu wählen sind.

(2) Von jedem Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den betreffenden Wahlvorschlag einzuholen. Die Erklärung ist unwiderruflich. Der Bewerber hat außerdem zu erklären, daß er bereit ist, das Gelübde eines Synodalen (§ 15 Kirchenverfassungsgesetz²⁹) abzulegen. Beide Erklärungen sind dem Wahlvorschlag anzuschließen.

(3) Kein Bewerber darf auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises genannt sein. Ist ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen genannt, so findet nur die Bewerbung auf dem beim Vorsitzenden des Vertrauensausschusses zuerst eingereichten gültigen Wahlvorschlag Berücksichtigung; auf den später eingereichten Wahlvorschlägen ist der Bewerber zu streichen.

(4) Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 im Wahlkreis wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern unter Angabe des Namens und der Wohnung unterzeichnet sein. Der erste Unterzeichner gilt als Einsender. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 7258. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr beim Vorsitzenden des Vertrauensausschusses einzureichen. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge werden dem Einsender zurückgegeben. § 47 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Der Zeitpunkt ihres Eingangs ist von dem Vorsitzenden des Vertrauensausschusses oder der Geschäftsstelle des Vertrauensausschusses aktenkundig zu machen.

§ 54 KWO

Beurteilung der Stimmzettel

(1) Namen, die dem Stimmzettel (Gesamtwahlvorschlag) neu hinzugefügt werden, bleiben unberücksichtigt.

(2) Ungültig sind:

Andere als die vom Ortwahlausschuß ausgegebenen Stimmzettel; Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind oder aus anderen Gründen den Willen des Wählers nicht erkennen lassen; Stimmzettel, die ihrem ganzen Inhalt nach durchgestrichen sind oder einen Vorbehalt oder eine Verwahrung in bezug auf ihren ganzen Inhalt oder einen auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthalten; Wahlumschläge, die keinen Stimmzettel enthalten.

~~(3) Stimmzettel, die den Willen des Wählers wenigstens teilweise erkennen lassen oder teilweise ohne Vorbehalt oder Verwahrung abgegeben wurden, sind insoweit gültig.~~

(4~~3~~) Hat ein Wähler mehr Stimmen abgegeben, als ihm nach § 51 Abs. 2 zustehen, so gelten nur die Wahlbewerber als gewählt, die der Wähler durch Stimmenhäufung oder in anderer Weise bevorzugt gekennzeichnet hat.

(~~5~~4) Bei der Briefwahl ist außerdem die Stimmabgabe ungültig, wenn der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen, dem Stimmzettel kein mit der vorgesehenen Versicherung versehener Briefwahlschein beigelegt ist.

2. Kirchengemeindeordnung (KGO)

vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216),

zuletzt geändert durch Kirchliche Gesetze vom 24. November 2022 (Abl. 70 S. 429) und vom 25. November 2022 (Abl. 70 S. 422 und S. 425, 427)

§ 6a KGO

Ummeldungen von Kirchengemeindegliedern

(1) Ein Gemeindeglied kann die Mitgliedschaft auch in einer anderen Kirchengemeinde durch Ummeldung erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der gewählten Kirchengemeinde zulässt.

(2) Die Ummeldung ist schriftlich gegenüber dem Pfarramt der Kirchengemeinde des Wohnsitzes oder einem Pfarramt der gewählten Kirchengemeinde zu erklären. Die Kirchengemeinderäte und das jeweils andere Pfarramt sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Ist die gewählte Kirchengemeinde in mehrere Seelsorgebezirke aufgeteilt, so teilt das Gemeindeglied mit, zu welchem Seelsorgebezirk es gehören will.

(4) Von der Ummeldung an nimmt das Gemeindeglied seine Rechte und Pflichten in der gewählten Kirchengemeinde wahr. Die Kirchensteuerpflicht besteht weiterhin gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Der Kirchengemeinderat der gewählten Kirchengemeinde ist zuständig für Entscheidungen, die die Mitgliedschaft und das Wahlrecht des Gemeindegliedes betreffen. Das Gemeindeglied kann, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, die Rechte nach § 8 in beiden Kirchengemeinden wahrnehmen. ~~Ummeldungen innerhalb eines halben Jahres vor einer Kirchengemeinderatswahl bleiben für die Ausübung des Wahlrechts in der gewählten Kirchengemeinde für diese Wahl außer Betracht, wenn nicht der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats etwas anderes bestimmt.~~ Ummeldungen innerhalb von drei Monaten vor einer Kirchengemeinderatswahl bleiben für die Ausübung des Wahlrechts in der gewählten Kirchengemeinde für diese Wahl außer Betracht.

(5) Die durch Ummeldung begründete Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde wird durch Erklärung des Gemeindeglieds beendet. Sie endet auch beim Wegzug des Gemeindeglieds aus der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes in eine andere Kirchengemeinde. Der Oberkirchenrat kann, wenn es im dringenden Interesse der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks oder der Landeskirche liegt, Ummeldungen durch Erklärung gegenüber den Ummeldeten und dem Kirchengemeinderat der gewählten Kirchengemeinde beenden.